

IDW Textausgabe

Wirtschafts- gesetze

HGB · AktG · GmbHG · GenG
KWG · ZAG · VAG · WpHG · WpÜG
KAGB · UmwG · UmwStG · WPO
InsO · StaRUG u.a.

Rechtsstand: 1. Januar 2021

Mit
COVID-19-
Sonder-
gesetzen

37., aktualisierte Auflage

Inklusive erweitertem Online-Zugang



IDW VERLAG GMBH

IDW Textausgabe

Wirtschafts- gesetze

HGB · AktG · GmbHG · GenG
KWG · ZAG · VAG · WpHG · WpÜG
KAGB · UmwG · UmwStG · WPO
InsO · StaRUG u.a.

Rechtsstand: 1. Januar 2021

37., aktualisierte Auflage



IDW VERLAG GMBH

Das Thema Nachhaltigkeit liegt uns am Herzen:



37. Auflage

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne vorherige schriftliche Einwilligung des Verlages unzulässig und strafbar. Dies gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verbreitung in elektronischen Systemen. Es wird darauf hingewiesen, dass im Werk verwendete Markennamen und Produktbezeichnungen dem marken-, kennzeichen- oder urheberrechtlichen Schutz unterliegen.

© 2021 IDW Verlag GmbH, Tersteegenstraße 14, 40474 Düsseldorf

Die IDW Verlag GmbH ist ein Unternehmen des Instituts der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V. (IDW).

Satz: Merlin Digital GmbH, Essen

Druck und Verarbeitung: C.H. Beck, Nördlingen

Elektronische Fassung: doctronic GmbH & Co. KG, Bonn

KN 11933/0/0

Die Angaben in diesem Werk wurden sorgfältig erstellt und entsprechen dem Wissensstand bei Redaktionsschluss. Da Hinweise und Fakten jedoch dem Wandel der Rechtsprechung und der Gesetzgebung unterliegen, kann für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben in diesem Werk keine Haftung übernommen werden. Gleichfalls werden die in diesem Werk abgedruckten Texte und Abbildungen einer üblichen Kontrolle unterzogen; das Auftreten von Druckfehlern kann jedoch gleichwohl nicht völlig ausgeschlossen werden, so dass für aufgrund von Druckfehlern fehlerhafte Texte und Abbildungen ebenfalls keine Haftung übernommen werden kann.

ISBN 978-3-8021-2521-8

Bibliografische Information der Deutschen Bibliothek

Die Deutsche Bibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://www.d-nb.de> abrufbar.

www.idw-verlag.de

Vorwort

Ein neues EU-einheitliches elektronisches Berichtsformat für die Rechnungslegung von Inlandsemittenten (ESEF), die Umsetzung von zwei zum europäischen Bankenpaket gehörenden Richtlinien durch das Risikoreduzierungs-gesetz sowie neue Rahmenbedingungen, die es drohend zahlungsunfähigen Unternehmen erlauben, sich außerhalb eines Insolvenzverfahrens grundlegend zu sanieren, führten im vergangenen Jahr zu wichtigen Gesetzesänderungen. Daneben trat die Reaktion des Gesetzgebers auf die Corona-Pandemie mit Sondervorschriften, die u.a. die vorübergehende Aussetzung der Insolvenzantragspflicht und die Durchführung virtueller Haupt- und Mitgliederversammlungen ermöglichen. Dementsprechend wurden

- das Gesetz über den Stabilisierungs- und Restrukturierungsrahmen für Unternehmen (StaRUG),
- das COVID-19-Insolvenzaussetzungsgesetz (COVInsAG) und
- das Gesetz über Maßnahmen im Gesellschafts-, Genossenschafts-, Vereins-, Stiftungs- und Wohnungseigentumsrecht zur Bekämpfung der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie (GesRuaCOVBekG)

neu in die Textsammlung aufgenommen.

Im Übrigen haben sich Änderungen vor allem im Handelsgesetzbuch, im Kreditwesengesetz sowie in der Insolvenzordnung ergeben.

Käufer der Buchausgabe können bis zum Erscheinen der Folgeauflage mit dem eingedruckten Freischaltcode auf die Inhalte der Online-Ausgabe zugreifen. Diese enthält auch Gesetze und Verordnungen, die in der vorliegenden Buchausgabe nicht abgedruckt sind, um deren Handlichkeit zu erhalten.

Düsseldorf, im Februar 2021

Die Redaktion

1. Handelsgesetzbuch

(ohne Seehandel)

Vom 10. Mai 1897 (RGBl. S. 219)

(BGBl. III 4100-1)

zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.12.2020 (BGBl. I S. 3256)

Gesetzesübersicht

Erstes Buch. Handelsstand §§ 1–104

Erster Abschnitt. Kaufleute §§ 1–7

Zweiter Abschnitt. Handelsregister; Unternehmensregister §§ 8–16

Dritter Abschnitt. Handelsfirma §§ 17–37

Vierter Abschnitt. Handelsbücher §§ 38–47b

Fünfter Abschnitt. Prokura und Handlungsvollmacht §§ 48–58

Sechster Abschnitt. Handlungsgehilfen und Handlungslehrlinge §§ 59–83

Siebenter Abschnitt. Handelsvertreter §§ 84–92c

Achter Abschnitt. Handelsmakler §§ 93–104

Zweites Buch. Handelsgesellschaften und stille Gesellschaft §§ 105–237

Erster Abschnitt. Offene Handelsgesellschaft §§ 105–160

Erster Titel. Errichtung der Gesellschaft §§ 105–108

Zweiter Titel. Rechtsverhältnis der Gesellschafter untereinander §§ 109–122

Dritter Titel. Rechtsverhältnis der Gesellschafter zu Dritten §§ 123–130b

Vierter Titel. Auflösung der Gesellschaft und Ausscheiden von Gesellschaftern §§ 131–144

Fünfter Titel. Liquidation der Gesellschaft §§ 145–158

Sechster Titel. Verjährung. Zeitliche Begrenzung der Haftung §§ 159, 160

Zweiter Abschnitt. Kommanditgesellschaft §§ 161–177a

Dritter Abschnitt. Stille Gesellschaft §§ 230–237

Drittes Buch. Handelsbücher §§ 238–342e

Erster Abschnitt. Vorschriften für alle Kaufleute §§ 238–263

Erster Unterabschnitt. Buchführung. Inventar §§ 238–241a

Zweiter Unterabschnitt. Eröffnungsbilanz. Jahresabschluß §§ 242–256a

Erster Titel. Allgemeine Vorschriften §§ 242–245

Zweiter Titel. Ansatzvorschriften §§ 246–251

Dritter Titel. Bewertungsvorschriften §§ 252–256a

Dritter Unterabschnitt. Aufbewahrung und Vorlage §§ 257–261

Vierter Unterabschnitt. Landesrecht §§ 262–263

Zweiter Abschnitt. Ergänzende Vorschriften für Kapitalgesellschaften (Aktien-
gesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien und Gesellschaften mit
beschränkter Haftung) sowie bestimmte Personenhandelsgesellschaften §§ 264–335

Erster Unterabschnitt. Jahresabschluß der Kapitalgesellschaft und Lagebericht
§§ 264–289

Erster Titel. Allgemeine Vorschriften §§ 264–265

1. HGB Gesetzesübersicht

Zweiter Titel. Bilanz §§ 266–274a

Dritter Titel. Gewinn- und Verlustrechnung §§ 275–278

Vierter Titel. Bewertungsvorschriften §§ 279–283 (*aufgehoben*)

Fünfter Titel. Anhang §§ 284–288

Sechster Titel. Lagebericht § 289–289f

Zweiter Unterabschnitt. Konzernabschluß und Konzernlagebericht §§ 290–315a

Erster Titel. Anwendungsbereich §§ 290–293

Zweiter Titel. Konsolidierungskreis §§ 294–296

Dritter Titel. Inhalt und Form des Konzernabschlusses §§ 297–299

Vierter Titel. Vollkonsolidierung §§ 300–307

Fünfter Titel. Bewertungsvorschriften §§ 308–309

Sechster Titel. Anteilmäßige Konsolidierung § 310

Siebenter Titel. Assoziierte Unternehmen §§ 311–312

Achter Titel. Konzernanhang §§ 313–314

Neunter Titel. Konzernlagebericht § 315–315d

Zehnter Titel. Konzernabschluss nach internationalen Rechnungslegungsstandards § 315e

Dritter Unterabschnitt. Prüfung §§ 316–324a

Vierter Unterabschnitt. Offenlegung. Prüfung durch den Betreiber des Bundesanzeigers §§ 325–329

Fünfter Unterabschnitt. Verordnungsermächtigung für Formblätter und andere Vorschriften § 330

Sechster Unterabschnitt. Strafgeld- und Bußgeldvorschriften. Ordnungsgelder §§ 331–335b

Dritter Abschnitt. Ergänzende Vorschriften für eingetragene Genossenschaften §§ 336–339

Vierter Abschnitt. Ergänzende Vorschriften für Unternehmen bestimmter Geschäftszweige §§ 340–341p

Erster Unterabschnitt. Ergänzende Vorschriften für Kreditinstitute und Finanzdienstleistungsinstitute §§ 340–340o

Erster Titel. Anwendungsbereich § 340

Zweiter Titel. Jahresabschluß, Lagebericht, Zwischenabschluß §§ 340a–340d

Dritter Titel. Bewertungsvorschriften §§ 340e–340g

Vierter Titel. Währungsumrechnung § 340h

Fünfter Titel. Konzernabschluß, Konzernlagebericht, Konzernzwischenabschluß §§ 340i–340j

Sechster Titel. Prüfung § 340k

Siebenter Titel. Offenlegung § 340l

Achter Titel. Straf- und Bußgeldvorschriften, Ordnungsgelder § 340m–340o

Zweiter Unterabschnitt. Ergänzende Vorschriften für Versicherungsunternehmen und Pensionsfonds §§ 341–341p

Erster Titel. Anwendungsbereich § 341

Zweiter Titel. Jahresabschluß, Lagebericht §§ 341a

Dritter Titel. Bewertungsvorschriften §§ 341b–341d

Vierter Titel. Versicherungstechnische Rückstellungen §§ 341e–341h

Fünfter Titel. Konzernabschluß, Konzernlagebericht §§ 341i–341j

Sechster Titel. Prüfung § 341k

Siebenter Titel. Offenlegung § 341l

Achter Titel. Straf- und Bußgeldvorschriften, Ordnungsgelder §§ 341m–341p

Dritter Unterabschnitt. Ergänzende Vorschriften für bestimmte Unternehmen des Rohstoffsektors §§ 341q–341y

Erster Titel. Anwendungsbereich; Begriffsbestimmungen §§ 341q–341r

Zweiter Titel. Zahlungsbericht, Konzernzahlungsbericht und Offenlegung §§ 341s–341w

Dritter Titel. Bußgeldvorschriften, Ordnungsgelder §§ 341x–341y

Fünfter Abschnitt. Privates Rechnungslegungsgremium; Rechnungslegungsbeirat §§ 342, 342a

Sechster Abschnitt. Prüfstelle für Rechnungslegung §§ 342b–342e

Viertes Buch. Handelsgeschäfte §§ 343–460

Erster Abschnitt. Allgemeine Vorschriften §§ 343–372

Zweiter Abschnitt. Handelskauf §§ 373–382

Dritter Abschnitt. Kommissionsgeschäft §§ 383–406

Vierter Abschnitt. Frachtgeschäft §§ 407–452d

Erster Unterabschnitt. Allgemeine Vorschriften §§ 407–450

Zweiter Unterabschnitt. Beförderung von Umzugsgut §§ 451–451h

Dritter Unterabschnitt. Beförderung mit verschiedenartigen Beförderungsmitteln §§ 452–452d

Fünfter Abschnitt. Speditionsgeschäft §§ 453–466

Sechster Abschnitt. Lagergeschäft §§ 467–475h

Fünftes Buch. Seehandel §§ 476–904 (*nicht abgedruckt*)

Erstes Buch. Handelsstand

Erster Abschnitt. Kaufleute

§ 1 [Kaufmann, Handelsgewerbe]

(1) Kaufmann im Sinne dieses Gesetzbuchs ist, wer ein Handelsgewerbe betreibt.

(2) Handelsgewerbe ist jeder Gewerbebetrieb, es sei denn, daß das Unternehmen nach Art oder Umfang einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb nicht erfordert.

§ 2 [Handelsgewerbe kraft Eintragung]

¹Ein gewerbliches Unternehmen, dessen Gewerbebetrieb nicht schon nach § 1 Abs. 2 Handelsgewerbe ist, gilt als Handelsgewerbe im Sinne dieses Gesetzbuchs, wenn die Firma des Unternehmens in das Handelsregister eingetragen ist. ²Der Unternehmer ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Eintragung nach den für die Eintragung kaufmännischer Firmen geltenden Vorschriften herbeizuführen. ³Ist die Eintragung erfolgt, so findet eine Löschung der Firma auch auf Antrag des Unternehmers statt, sofern nicht die Voraussetzung des § 1 Abs. 2 eingetreten ist.

§ 3 [Land- und Forstwirtschaft]

(1) Auf den Betrieb der Land- und Forstwirtschaft finden die Vorschriften des § 1 keine Anwendung.

(2) Für ein land- oder forstwirtschaftliches Unternehmen, das nach Art und Umfang einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb erfordert, gilt § 2 mit der Maßgabe, daß nach Eintragung in das Handelsregister eine Löschung der Firma nur nach den allgemeinen Vorschriften stattfindet, welche für die Löschung kaufmännischer Firmen gelten.

(3) Ist mit dem Betrieb der Land- oder Forstwirtschaft ein Unternehmen verbunden, das nur ein Nebengewerbe des land- oder forstwirtschaftlichen Unternehmens darstellt, so finden auf das im Nebengewerbe betriebene Unternehmen die Vorschriften der Absätze 1 und 2 entsprechende Anwendung.

§ 4 (aufgehoben)

§ 5 [Rechtsschein durch Eintragung]

Ist eine Firma im Handelsregister eingetragen, so kann gegenüber demjenigen, welcher sich auf die Eintragung beruft, nicht geltend gemacht werden, daß das unter der Firma betriebene Gewerbe kein Handelsgewerbe sei.

§ 6 [Handelsgesellschaften; Formkaufleute]

(1) Die in betreff der Kaufleute gegebenen Vorschriften finden auch auf die Handelsgesellschaften Anwendung.

(2) Die Rechte und Pflichten eines Vereins, dem das Gesetz ohne Rücksicht auf den Gegenstand des Unternehmens die Eigenschaft eines Kaufmanns beilegt, bleiben unberührt, auch wenn die Voraussetzungen des § 1 Abs. 2 nicht vorliegen.

§ 7 [Kaufmannseigenschaft und öffentliches Recht]

Durch die Vorschriften des öffentlichen Rechtes, nach welchen die Befugnis zum Gewerbebetrieb ausgeschlossen oder von gewissen Voraussetzungen abhängig gemacht ist, wird die Anwendung der die Kaufleute betreffenden Vorschriften dieses Gesetzbuchs nicht berührt.

Zweiter Abschnitt. Handelsregister; Unternehmensregister

§ 8 Handelsregister

(1) Das Handelsregister wird von den Gerichten elektronisch geführt.

(2) Andere Datensammlungen dürfen nicht unter Verwendung oder Beifügung der Bezeichnung „Handelsregister“ in den Verkehr gebracht werden.

§ 8a Eintragungen in das Handelsregister; Verordnungsermächtigung

(1) Eine Eintragung in das Handelsregister wird wirksam, sobald sie in den für die Handelsregistereintragungen bestimmten Datenspeicher aufgenommen ist und auf Dauer inhaltlich unverändert in lesbarer Form wiedergegeben werden kann.

(2) ¹Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung nähere Bestimmungen über die elektronische Führung des Handelsregisters, die elektronische Anmeldung, die elektronische Einreichung von Dokumenten sowie deren Aufbewahrung zu treffen, soweit nicht durch das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz nach § 387 Abs. 2 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit entsprechende Vorschriften erlassen werden. ²Dabei können sie auch Einzelheiten der Datenübermittlung regeln sowie die Form zu übermittelnder elektronischer Dokumente festlegen, um die Eignung für die Bearbeitung durch das Gericht sicherzustellen. ³Die Landesregierungen können die Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf die Landesjustizverwaltungen übertragen.

§ 8b Unternehmensregister

(1) Das Unternehmensregister wird vorbehaltlich einer Regelung nach § 9a Abs. 1 vom Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz elektronisch geführt.

(2) Über die Internetseite des Unternehmensregisters sind zugänglich:

1. Eintragungen im Handelsregister und deren Bekanntmachung und zum Handelsregister eingereichte Dokumente;
2. Eintragungen im Genossenschaftsregister und deren Bekanntmachung und zum Genossenschaftsregister eingereichte Dokumente;
3. Eintragungen im Partnerschaftsregister und deren Bekanntmachung und zum Partnerschaftsregister eingereichte Dokumente;
4. Unterlagen der Rechnungslegung nach den §§ 325 und 339 sowie Unterlagen nach § 341w, soweit sie bekannt gemacht wurden;
5. gesellschaftsrechtliche Bekanntmachungen im Bundesanzeiger;
6. im Aktionärsforum veröffentlichte Eintragungen nach § 127a des Aktiengesetzes;
7. Veröffentlichungen von Unternehmen nach dem Wertpapierhandelsgesetz oder dem Vermögensanlagegesetz im Bundesanzeiger, von Bietern, Gesellschaften, Vorständen und Aufsichtsräten nach dem Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetz im Bundesanzeiger sowie Veröffentlichungen nach der Börsenzulassungs-Verordnung im Bundesanzeiger;
8. Bekanntmachungen und Veröffentlichungen von Kapitalverwaltungsgesellschaften und extern verwalteten Investmentgesellschaften nach dem Kapitalanlagegesetzbuch, dem Investmentgesetz und dem Investmentsteuergesetz im Bundesanzeiger;
9. Veröffentlichungen und sonstige der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellte Informationen nach den §§ 5, 26 Absatz 1 und 2, § 40 Absatz 1, den §§ 41, 46 Absatz 2, den §§ 50, 51 Absatz 2, § 114 Absatz 1 bis § 116 Absatz 2, den §§ 117, 118 Absatz 4

1. HGB §§ 8b, 9

und § 127 des Wertpapierhandelsgesetzes, sofern die Veröffentlichung nicht bereits über Nummer 4 oder Nummer 7 in das Unternehmensregister eingestellt wird,

10. Mitteilungen über kapitalmarktrechtliche Veröffentlichungen an die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, sofern die Veröffentlichung selbst nicht bereits über Nummer 7 oder Nummer 9 in das Unternehmensregister eingestellt wird;
11. Bekanntmachungen der Insolvenzgerichte nach § 9 der Insolvenzordnung, ausgenommen Verfahren nach dem Zehnten Teil der Insolvenzordnung.

(3) ¹Zur Einstellung in das Unternehmensregister sind dem Unternehmensregister zu übermitteln:

1. die Daten nach Absatz 2 Nr. 4 bis 8 und die nach § 326 Absatz 2 von einer Kleinstkapitalgesellschaft hinterlegten Bilanzen durch den Betreiber des Bundesanzeigers;
2. die Daten nach Absatz 2 Nr. 9 und 10 durch den jeweils Veröffentlichungspflichtigen oder den von ihm mit der Veranlassung der Veröffentlichung beauftragten Dritten.

²Die Landesjustizverwaltungen übermitteln die Daten nach Absatz 2 Nr. 1 bis 3 und 11 zum Unternehmensregister, soweit die Übermittlung für die Eröffnung eines Zugangs zu den Originaldaten über die Internetseite des Unternehmensregisters erforderlich ist. ³Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht überwacht die Übermittlung der Veröffentlichungen und der sonstigen der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellten Informationen nach den §§ 5, 26 Absatz 1 und 2, § 40 Absatz 1, den §§ 41, 46 Absatz 2, den §§ 50, 51 Absatz 2, § 114 Absatz 1 bis § 116 Absatz 2, den §§ 117, 118 Absatz 4 und § 127 des Wertpapierhandelsgesetzes an das Unternehmensregister zur Speicherung und kann Anordnungen treffen, die zu ihrer Durchsetzung geeignet und erforderlich sind. ⁴Die Bundesanstalt kann die gebotene Übermittlung der in Satz 3 genannten Veröffentlichungen, der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellten Informationen und Mitteilung auf Kosten des Pflichtigen vornehmen, wenn die Übermittlungspflicht nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht in der vorgeschriebenen Weise erfüllt wird. ⁵Für die Überwachungstätigkeit der Bundesanstalt gelten § 6 Absatz 3 Satz 1 und 3, Absatz 15 und 16, die §§ 13, 18 und 21 des Wertpapierhandelsgesetzes entsprechend.

(4) ¹Die Führung des Unternehmensregisters schließt die Erteilung von Ausdrucken sowie die Beglaubigung entsprechend § 9 Abs. 3 und 4 hinsichtlich der im Unternehmensregister gespeicherten Unterlagen der Rechnungslegung im Sinn des Absatzes 2 Nr. 4 ein. ²Gleiches gilt für die elektronische Übermittlung von zum Handelsregister eingereichten Schriftstücken nach § 9 Abs. 2, soweit sich der Antrag auf Unterlagen der Rechnungslegung im Sinn des Absatzes 2 Nr. 4 bezieht; § 9 Abs. 3 gilt entsprechend.

§ 9 Einsichtnahme in das Handelsregister und das Unternehmensregister

(1) ¹Die Einsichtnahme in das Handelsregister sowie in die zum Handelsregister eingereichten Dokumente ist jedem zu Informationszwecken gestattet. ²Die Landesjustizverwaltungen bestimmen das elektronische Informations- und Kommunikationssystem, über das die Daten aus den Handelsregistern abrufbar sind, und sind für die Abwicklung des elektronischen Abrufverfahrens zuständig. ³Die Landesregierung kann die Zuständigkeit durch Rechtsverordnung abweichend regeln; sie kann diese Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf die Landesjustizverwaltung übertragen. ⁴Die Länder können ein länderübergreifendes, zentrales elektronisches Informations- und Kommunikationssystem bestimmen. ⁵Sie können auch eine Übertragung der Abwicklungsaufgaben auf die zuständige Stelle eines anderen Landes sowie mit dem Betreiber des Unternehmensregisters eine Übertragung der Abwicklungsaufgaben auf das Unternehmensregister vereinbaren.

(2) Sind Dokumente nur in Papierform vorhanden, kann die elektronische Übermittlung nur für solche Schriftstücke verlangt werden, die weniger als zehn Jahre vor dem Zeitpunkt der Antragstellung zum Handelsregister eingereicht wurden.

(3) ¹Die Übereinstimmung der übermittelten Daten mit dem Inhalt des Handelsregisters und den zum Handelsregister eingereichten Dokumenten wird auf Antrag durch das Gericht beglaubigt. ²Dafür ist eine qualifizierte elektronische Signatur zu verwenden.

(4) ¹Von den Eintragungen und den eingereichten Dokumenten kann ein Ausdruck verlangt werden. ²Von den zum Handelsregister eingereichten Schriftstücken, die nur in Papierform vorliegen, kann eine Abschrift gefordert werden. ³Die Abschrift ist von der Geschäftsstelle zu beglaubigen und der Ausdruck als amtlicher Ausdruck zu fertigen, wenn nicht auf die Beglaubigung verzichtet wird.

(5) Das Gericht hat auf Verlangen eine Bescheinigung darüber zu erteilen, dass bezüglich des Gegenstandes einer Eintragung weitere Eintragungen nicht vorhanden sind oder dass eine bestimmte Eintragung nicht erfolgt ist.

(6) ¹Für die Einsichtnahme in das Unternehmensregister gilt Absatz 1 Satz 1 entsprechend. ²Anträge nach den Absätzen 2 bis 5 können auch über das Unternehmensregister an das Gericht vermittelt werden. ³Die Einsichtnahme in die Bilanz einer Kleinstkapitalgesellschaft (§ 267a), die von dem Recht nach § 326 Absatz 2 Gebrauch gemacht hat, erfolgt nur auf Antrag durch Übermittlung einer Kopie.

§ 9a Übertragung der Führung des Unternehmensregisters; Verordnungsermächtigung

(1) ¹Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates einer juristischen Person des Privatrechts die Aufgaben nach § 8b Abs. 1 zu übertragen. ²Der Beliehene erlangt die Stellung einer Justizbehörde des Bundes. ³Zur Erstellung von Beglaubigungen führt der Beliehene ein Dienstsiegel; nähere Einzelheiten hierzu können in der Rechtsverordnung nach Satz 1 geregelt werden. ⁴Die Dauer der Beleihung ist zu befristen; sie soll fünf Jahre nicht unterschreiten; Kündigungsrechte aus wichtigem Grund sind vorzusehen. ⁵Eine juristische Person des Privatrechts darf nur beliehen werden, wenn sie grundlegende Erfahrungen mit der Veröffentlichung von kapitalmarktrechtlichen Informationen und gerichtlichen Mitteilungen, insbesondere Handelsregisterdaten, hat und ihr eine ausreichende technische und finanzielle Ausstattung zur Verfügung steht, die die Gewähr für den langfristigen und sicheren Betrieb des Unternehmensregisters bietet.

(2) ¹Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Einzelheiten der Datenübermittlung zwischen den Behörden der Länder und dem Unternehmensregister einschließlich Vorgaben über Datenformate zu regeln. ²Abweichungen von den Verfahrensregelungen durch Landesrecht sind ausgeschlossen.

(3) ¹Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates die technischen Einzelheiten zu Aufbau und Führung des Unternehmensregisters, Einzelheiten der Datenübermittlung einschließlich Vorgaben über Datenformate, die nicht unter Absatz 2 fallen, Lösungsfristen für die im Unternehmensregister gespeicherten Daten, Überwachungsrechte der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht gegenüber dem Unternehmensregister hinsichtlich der Übermittlung, Einstellung, Verwaltung, Verarbeitung und des Abrufs kapitalmarktrechtlicher Daten einschließlich der Zusammenarbeit mit amtlich bestellten Speicherungssystemen anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder anderer Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum im Rahmen des Aufbaus eines europaweiten Netzwerks zwischen den

1. HGB §§ 9a, 9b

Speicherungssystemen, die Zulässigkeit sowie Art und Umfang von Auskunftsdienstleistungen mit den im Unternehmensregister gespeicherten Daten, die über die mit der Führung des Unternehmensregisters verbundenen Aufgaben nach diesem Gesetz hinausgehen, zu regeln. ²Soweit Regelungen getroffen werden, die kapitalmarktrechtliche Daten berühren, ist die Rechtsverordnung nach Satz 1 im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen zu erlassen. ³Die Rechtsverordnung nach Satz 1 hat dem schutzwürdigen Interesse der Unternehmen am Ausschluss einer zweckändernden Verwendung der im Register gespeicherten Daten angemessene Rechnung zu tragen.

§ 9b Europäisches System der Registervernetzung; Verordnungsermächtigung

(1) ¹Die Eintragungen im Handelsregister und die zum Handelsregister eingereichten Dokumente sowie die Unterlagen der Rechnungslegung nach § 325 sind, soweit sie Kapitalgesellschaften betreffen oder Zweigniederlassungen von Kapitalgesellschaften, die dem Recht eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum unterliegen, auch über das Europäische Justizportal zugänglich. ²Hierzu übermitteln die Landesjustizverwaltungen die Daten des Handelsregisters und der Betreiber des Unternehmensregisters übermitteln die Daten der Rechnungslegungsunterlagen jeweils an die zentrale Europäische Plattform nach Artikel 4a Absatz 1 der Richtlinie 2009/101/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. September 2009 zur Koordinierung der Schutzbestimmungen, die in den Mitgliedstaaten den Gesellschaften im Sinne des Artikels 54 Absatz 2 des Vertrags im Interesse der Gesellschafter sowie Dritter vorgeschrieben sind, um diese Bestimmungen gleichwertig zu gestalten (ABl. L 258 vom 1.10.2009, S. 11), die zuletzt durch die Richtlinie 2013/24/EU (ABl. L 158 vom 10.6.2013, S. 365) geändert worden ist, soweit die Übermittlung für die Eröffnung eines Zugangs zu den Originaldaten über den Suchdienst auf der Internetseite des Europäischen Justizportals erforderlich ist.

(2) ¹Das Registergericht, bei dem das Registerblatt einer Kapitalgesellschaft oder Zweigniederlassung einer Kapitalgesellschaft im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 geführt wird, nimmt am Informationsaustausch zwischen den Registern über die zentrale Europäische Plattform teil. ²Den Kapitalgesellschaften und Zweigniederlassungen von Kapitalgesellschaften im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 ist zu diesem Zweck eine einheitliche europäische Kennung zuzuordnen. ³Das Registergericht übermittelt nach Maßgabe der folgenden Absätze an die zentrale Europäische Plattform die Information über

1. die Eintragung der Eröffnung, Einstellung oder Aufhebung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen der Gesellschaft,
2. die Eintragung der Auflösung der Gesellschaft und die Eintragung über den Schluss der Liquidation oder Abwicklung oder über die Fortsetzung der Gesellschaft,
3. die Löschung der Gesellschaft sowie
4. das Wirksamwerden einer Verschmelzung nach § 122a des Umwandlungsgesetzes.

(3) ¹Die Landesjustizverwaltungen bestimmen das elektronische Informations- und Kommunikationssystem, über das die Daten aus dem Handelsregister zugänglich gemacht (Absatz 1) und im Rahmen des Informationsaustauschs zwischen den Registern übermittelt und empfangen werden (Absatz 2), und sie sind, vorbehaltlich der Zuständigkeit des Betreibers des Unternehmensregisters nach Absatz 1 Satz 2, für die Abwicklung des Datenverkehrs nach den Absätzen 1 und 2 zuständig. ²§ 9 Absatz 1 Satz 3 bis 5 gilt entsprechend.

(4) Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die erforderlichen Bestimmungen zu treffen über

1. Struktur, Zuordnung und Verwendung der einheitlichen europäischen Kennung,
2. den Umfang der Mitteilungspflicht im Rahmen des Informationsaustauschs zwischen den Registern und die Liste der dabei zu übermittelnden Daten,
3. die Einzelheiten des elektronischen Datenverkehrs nach den Absätzen 1 und 2 einschließlich Vorgaben über Datenformate und Zahlungsmodalitäten sowie
4. den Zeitpunkt der erstmaligen Datenübermittlung.

§ 10 Bekanntmachung der Eintragungen

¹Das Gericht macht die Eintragungen in das Handelsregister in dem von der Landesjustizverwaltung bestimmten elektronischen Informations- und Kommunikationssystem in der zeitlichen Folge ihrer Eintragung nach Tagen geordnet bekannt; § 9 Abs. 1 Satz 4 und 5 gilt entsprechend. ²Soweit nicht ein Gesetz etwas anderes vorschreibt, werden die Eintragungen ihrem ganzen Inhalt nach veröffentlicht.

§ 10a Anwendung der Verordnung (EU) 2016/679

(1) ¹Das Auskunftsrecht nach Artikel 15 Absatz 1 und das Recht auf Erhalt einer Kopie nach Artikel 15 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1; L 314 vom 22.11.2016, S. 72) wird dadurch erfüllt, dass die betroffene Person Einsicht in das Handelsregister und in die zum Handelsregister eingereichten Dokumente sowie in das für die Bekanntmachungen der Eintragungen bestimmte elektronische Informations- und Kommunikationssystem nehmen kann. ²Eine Information der betroffenen Person über konkrete Empfänger, gegenüber denen die im Register, in Bekanntmachungen der Eintragungen oder in zum Register einzureichenden Dokumenten enthaltenen personenbezogenen Daten offengelegt werden, erfolgt nicht.

(2) Hinsichtlich der im Handelsregister, in Bekanntmachungen der Eintragungen oder in zum Handelsregister einzureichenden Dokumenten enthaltenen personenbezogenen Daten kann das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 der Verordnung (EU) 2016/679 nur unter den Voraussetzungen ausgeübt werden, die in den §§ 393 bis 395 und §§ 397 bis 399 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der Freiwilligen Gerichtsbarkeit sowie der Rechtsverordnung nach § 387 Absatz 2 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der Freiwilligen Gerichtsbarkeit für eine Löschung oder Berichtigung vorgesehen sind.

(3) Das Widerspruchsrecht gemäß Artikel 21 der Verordnung (EU) 2016/679 findet in Bezug auf die im Handelsregister, in Bekanntmachungen der Eintragungen oder in zum Handelsregister einzureichenden Dokumenten enthaltenen personenbezogenen Daten keine Anwendung.

§ 11 Offenlegung in der Amtssprache eines Mitgliedstaats der Europäischen Union

(1) ¹Die zum Handelsregister einzureichenden Dokumente sowie der Inhalt einer Eintragung können zusätzlich in jeder Amtssprache eines Mitgliedstaats der Europäischen Union übermittelt werden. ²Auf die Übersetzungen ist in geeigneter Weise hinzuweisen. ³§ 9 ist entsprechend anwendbar.

(2) Im Fall der Abweichung der Originalfassung von einer eingereichten Übersetzung kann letztere einem Dritten nicht entgegengehalten werden; dieser kann sich jedoch auf

1. HGB §§ 11–13d

die eingereichte Übersetzung berufen, es sei denn, der Eingetragene weist nach, dass dem Dritten die Originalfassung bekannt war.

§ 12 Anmeldungen zur Eintragung und Einreichungen

(1) ¹Anmeldungen zur Eintragung in das Handelsregister sind elektronisch in öffentlich beglaubigter Form einzureichen. ²Die gleiche Form ist für eine Vollmacht zur Anmeldung erforderlich. ³Anstelle der Vollmacht kann die Bescheinigung eines Notars nach § 21 Absatz 3 der Bundesnotarordnung eingereicht werden. ⁴Rechtsnachfolger eines Beteiligten haben die Rechtsnachfolge soweit tunlich durch öffentliche Urkunden nachzuweisen.

(2) ¹Dokumente sind elektronisch einzureichen. ²Ist eine Urschrift oder eine einfache Abschrift einzureichen oder ist für das Dokument die Schriftform bestimmt, genügt die Übermittlung einer elektronischen Aufzeichnung; ist ein notariell beurkundetes Dokument oder eine öffentlich beglaubigte Abschrift einzureichen, so ist ein mit einem einfachen elektronischen Zeugnis (§ 39a des Beurkundungsgesetzes) versehenes Dokument zu übermitteln.

§ 13 Zweigniederlassungen von Unternehmen mit Sitz im Inland

(1) ¹Die Errichtung einer Zweigniederlassung ist von einem Einzelkaufmann oder einer juristischen Person beim Gericht der Hauptniederlassung, von einer Handelsgesellschaft beim Gericht des Sitzes der Gesellschaft, unter Angabe des Ortes und der inländischen Geschäftsanschrift der Zweigniederlassung und des Zusatzes, falls der Firma der Zweigniederlassung ein solcher beigefügt wird, zur Eintragung anzumelden. ²In gleicher Weise sind spätere Änderungen der die Zweigniederlassung betreffenden einzutragenden Tatsachen anzumelden.

(2) Das zuständige Gericht trägt die Zweigniederlassung auf dem Registerblatt der Hauptniederlassung oder des Sitzes unter Angabe des Ortes sowie der inländischen Geschäftsanschrift der Zweigniederlassung und des Zusatzes, falls der Firma der Zweigniederlassung ein solcher beigefügt ist, ein, es sei denn, die Zweigniederlassung ist offensichtlich nicht errichtet worden.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für die Aufhebung der Zweigniederlassung.

§ 13a *(aufgehoben)*

§ 13b *(aufgehoben)*

§ 13c *(aufgehoben)*

§ 13d Sitz oder Hauptniederlassung im Ausland

(1) Befindet sich die Hauptniederlassung eines Einzelkaufmanns oder einer juristischen Person oder der Sitz einer Handelsgesellschaft im Ausland, so haben alle eine inländische Zweigniederlassung betreffenden Anmeldungen, Einreichungen und Eintragungen bei dem Gericht zu erfolgen, in dessen Bezirk die Zweigniederlassung besteht.

(2) Die Eintragung der Errichtung der Zweigniederlassung hat auch den Ort und die inländische Geschäftsanschrift der Zweigniederlassung zu enthalten; ist der Firma der Zweigniederlassung ein Zusatz beigefügt, so ist auch dieser einzutragen.

(3) Im übrigen gelten für die Anmeldungen, Einreichungen, Eintragungen, Bekanntmachungen und Änderungen einzutragender Tatsachen, die die Zweigniederlassung eines Einzelkaufmanns, einer Handelsgesellschaft oder einer juristischen Person mit Ausnahme von Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien und Gesellschaften mit beschränkter Haftung betreffen, die Vorschriften für Hauptniederlassungen

oder Niederlassungen am Sitz der Gesellschaft sinngemäß, soweit nicht das ausländische Recht Abweichungen nötig macht.

§ 13e Zweigniederlassungen von Kapitalgesellschaften mit Sitz im Ausland

(1) Für Zweigniederlassungen von Aktiengesellschaften und Gesellschaften mit beschränkter Haftung mit Sitz im Ausland gelten ergänzend zu § 13d die folgenden Vorschriften.

(2) ¹Die Errichtung einer Zweigniederlassung einer Aktiengesellschaft ist durch den Vorstand, die Errichtung einer Zweigniederlassung einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung ist durch die Geschäftsführer zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden. ²Bei der Anmeldung ist das Bestehen der Gesellschaft als solcher nachzuweisen. ³Die Anmeldung hat auch eine inländische Geschäftsanschrift und den Gegenstand der Zweigniederlassung zu enthalten. ⁴Daneben kann eine Person, die für Willenserklärungen und Zustellungen an die Gesellschaft empfangsberechtigt ist, mit einer inländischen Anschrift zur Eintragung in das Handelsregister angemeldet werden; Dritten gegenüber gilt die Empfangsberechtigung als fortbestehend, bis sie im Handelsregister gelöscht und die Löschung bekannt gemacht worden ist, es sei denn, dass die fehlende Empfangsberechtigung dem Dritten bekannt war. ⁵In der Anmeldung sind ferner anzugeben

1. das Register, bei dem die Gesellschaft geführt wird, und die Nummer des Registereintrags, sofern das Recht des Staates, in dem die Gesellschaft ihren Sitz hat, eine Registereintragung vorsieht;
2. die Rechtsform der Gesellschaft;
3. die Personen, die befugt sind, als ständige Vertreter für die Tätigkeit der Zweigniederlassung die Gesellschaft gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten, unter Angabe ihrer Befugnisse;
4. wenn die Gesellschaft nicht dem Recht eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum unterliegt, das Recht des Staates, dem die Gesellschaft unterliegt.

(3) ¹Die in Absatz 2 Satz 5 Nr. 3 genannten Personen haben jede Änderung dieser Personen oder der Vertretungsbefugnis einer dieser Personen zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden. ²Für die gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft gelten in Bezug auf die Zweigniederlassung § 76 Abs. 3 Satz 2 und 3 des Aktiengesetzes sowie § 6 Abs. 2 Satz 2 und 3 des Gesetzes betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung entsprechend.

(3a) ¹An die in Absatz 2 Satz 5 Nr. 3 genannten Personen als Vertreter der Gesellschaft können unter der im Handelsregister eingetragenen inländischen Geschäftsanschrift der Zweigniederlassung Willenserklärungen abgegeben und Schriftstücke zugestellt werden. ²Unabhängig hiervon können die Abgabe und die Zustellung auch unter der eingetragenen Anschrift der empfangsberechtigten Person nach Absatz 2 Satz 4 erfolgen.

(4) Die in Absatz 2 Satz 5 Nr. 3 genannten Personen oder, wenn solche nicht angemeldet sind, die gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft haben die Eröffnung oder die Ablehnung der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens oder ähnlichen Verfahrens über das Vermögen der Gesellschaft zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden.

(5) ¹Errichtet eine Gesellschaft mehrere Zweigniederlassungen im Inland, so brauchen die Satzung oder der Gesellschaftsvertrag sowie deren Änderungen nach Wahl der Gesellschaft nur zum Handelsregister einer dieser Zweigniederlassungen eingereicht zu werden. ²In diesem Fall haben die nach Absatz 2 Satz 1 Anmeldepflichtigen zur Eintragung in den Handelsregistern der übrigen Zweigniederlassungen anzumelden, wel-

Stichwortverzeichnis¹⁾

A

Abberufung

- Abschlussprüfer 1.318
- – Unternehmen von öffentlichem Interesse **E2.19**
- Aufsichtsrat 2.103
- Arbeitnehmervertreter **14.23**; **14b.12**
- Kreditinstitute
- – Geschäftsleiter 7.36
- verantwortliche Personen in Versicherungsunternehmen 8.303
- Verwaltungsratsmitglieder
- – Europäische Genossenschaft **4a.20**
- – Europäische Gesellschaft **5.29**
- Vorstand **2.84**; **14.31**

Abfindung

- Aktionäre
- – außenstehende **2.305**
- – Bestimmung im gesellschaftsrechtlichen Spruchverfahren **2b.1**
- – gerichtliche Nachprüfung **2.327 f**
- Betriebliche Altersversorgung **15.3**
- – bei Insolvenz **15.8**
- Formwechsel **9.23**, 207, 270, 282, 300
- – gerichtliche Nachprüfung **9.212**
- – Mitteilung des Angebotes **9.231**
- Verschmelzung **9.29 ff.**, 104a
- – gerichtliche Nachprüfung **9.34**
- Vermögensübertragung **9.176**
- *s. auch Barabfindung*

Abfindungsangebot

- Europäische Gesellschaft
- – im Gründungsplan **5.9**
- – im Verlegungsplan **5.12**
- – im Verschmelzungsplan **2 5.7**
- bei grenzüberschreitender Verschmelzung **9.122i**

Abgabenrecht fremder Staaten

- Hilfeleistung **12.12**

Abgegebene Rückversicherungsbeiträge

- Ausweis in der Gewinn- und Verlustrechnung **1f.37**
- – von Pensionsfonds **1i.22**

Abgesonderte Befriedigung

- im Insolvenzverfahren
- – aus unbeweglichen Gegenständen **16.49**
- – Ausfall der Absonderungsberechtigten **16.52**
- – der Pfandgläubiger **16.50**
- – sonstige Berechtigte **16.51**

Abgegrenzte Zinsen und Mieten

- Bilanzierung **1f.20**

Ablieferungshindernisse

- Frachtgeschäft **1.419**

Abrechnungsforderungen

- aus dem Rückversicherungsgeschäft **1f.16**

- – Ausweis bei Pensionsfonds **1i.9**

Abrechnungsverbindlichkeiten

- aus dem Rückversicherungsgeschäft **1f.34**

- – Ausweis bei Pensionsfonds **1i.19**

Abschlagsverteilung

- Genossenschaft **4.115a**

Abschlagzahlung

- Bilanzgewinn **2.59**

Abschließende Feststellungen

- Sonderprüfung bei unzulässiger Unterbewertung **2.259 f.**

Abschlussprüfer

- Abberufung **1.318**
- Anwesenheit in der Hauptversammlung **2.176**
- Auskunftsrecht **1.320**
- Auslagenersatzanspruch **1.318**
- Ausschlussgründe **1.319**; **1a.23**, 26
- – in besonderen Fällen **1.319a f.**
- Auswahl **1.319**; **1a.26**; **2.127**
- Berichtspflicht **1.321**, 332; **1a.46**; **2.403**; **6.18**
- – Beziehungen zu verbundenen Unternehmen **2.313**
- Bestellung **1.318**; **2.30**
- – Kreditinstitute **7.28**
- Buchprüfungsgesellschaften **1.319**, **1a.26**
- Geheimhaltungspflicht **1.332**; **2.404**; **6.19**

1) Fett gesetzte Zahlen bezeichnen die Gesetze (siehe Inhaltsverzeichnis S. 7 f. und Kopfzeilen), magere deren Paragraphen oder Artikel.

- Meinungsverschiedenheiten mit der Kapitalgesellschaft **1.318**
- Netzwerk **1.319b**
- Prüfungsauftrag **1.318; 2.111**
- Strafvorschriften **1.332 ff.**
- Unternehmen von öffentlichem Interesse **E2.1 ff.**
 - – Abberufung **E2.19**
 - – Aufbewahrungspflichten **E2.15**
 - – auftragsbegleitende Qualitätssicherungsprüfung **E2.8**
 - – Beaufsichtigung **E2.20 ff.**
 - – Bericht an für die Beaufsichtigung zuständigen Behörden **E2.12**
 - – Bericht (zusätzlicher) an den Prüfungsausschuss **E2.11**
 - – Bestellung **E2.16**
 - – Einnahmen **E2.14**
 - – Informationspflicht **E2.14**
 - – Laufzeit des Prüfungsmandats **E2.17**
 - – Prüfungshonorar **E2.4**
 - – Rücktritt **E2.19**
 - – Transparenzbericht **E2.13**
 - – Unabhängigkeit **E2.6**
 - – Verbot von Nichtprüfungsleistungen **E2.5**
 - Verantwortlichkeit **1.323; 1a.46**
 - vereidigte Buchprüfer **1.319; 1a.26**
 - Versicherungsunternehmen
 - – Pflichten **8.35**
 - Verschwiegenheitspflicht **1.323; 1a.46**
 - Wirtschaftsprüfer **1.319; 1a.26**
 - Wirtschaftsprüfungsgesellschaften **1.319; 1a.26**
 - Zahlungsdienstleister **7a.23 f.**
 - Zusammenarbeit mit dem Aufsichtsrat **Anh. 2. D.III.**
- Abschlussprüferaufsicht 11.66a**
- Abschlussprüferaufsichtskommission 11.66a**
 - Verschwiegenheit **11.66b**
- Abschlussprüferaufsichtsstelle 11.65 ff.; 11d.1 ff.**
 - Bekanntmachung von Maßnahmen **11.69**
 - Mitteilungen an die **1.335c; 3.88; 4.153; 6.21a**
 - Zusammenarbeit (internationale) **11.66c**
 - – Fachbeirat **11d.3**
 - – Gebühren **11d.4**
 - – Organisation **11d.1**
- *s. auch Beaufsichtigung*
- Abschlussprüfung**
 - Verletzung von Pflichten **1.333a; 2.404a; 3.86 f.; 4.151a; 6.19a**
 - *s. auch Jahresabschluss, Prüfung*
- Abschlussvollmacht**
 - Handelsvertreter **1.55**
- Abschreibungen 1.253 f.; 1a.24, 31**
 - Anlagevermögen **1.253**
 - Betriebsvermögen
 - – bei Vermögensübertragung **9a.4, 12**
 - – bei Verschmelzung **9a.12**
 - Kreditinstitute
 - – Beteiligungen **1d.33**
 - – Forderungen und bestimmte Wertpapiere **1d.32**
 - Umlaufvermögen **1.253**
 - Zahlungsinstitute **1e.26 f.**
- Absender**
 - Verfügungsrecht **1.417**
- Absonderungsberechtigte**
 - im Insolvenzverfahren
 - – Ausfall **16.52**
- Absonderungsrechte**
 - Verwertung von Gegenständen mit im Insolvenzverfahren **16.165**
- Abspaltung**
 - Anwendung des UmwStG **9a.1, 15**
 - – Steuerbilanz **9a.15**
 - – Verlustabzug **9a.15**
 - auf eine Personengesellschaft **9a.16**
 - *s. auch Spaltung*
- Abstimmungstermin**
 - Insolvenzplan **16.235 f.**
- Abtretung**
 - Anteile an der Genossenschaft **4.88a**
 - Einzahlungsansprüche auf Geschäftsanteile **4.88a**
 - Geldforderungen **1.354a**
 - GmbH-Anteile **3.15**
- Abverbung**
 - Wirtschaftsprüfer/vereidigte Buchprüfer **11c.16**
- Abwickler**
 - AG **2.265 ff.**
 - – Geheimhaltungspflicht **2.404**
 - Praxis **A2.1a**
- Abwicklung**
 - AG **2.264 ff.**
 - – Abwickler **2.265 f., 268 f.**
 - – Eröffnungsbilanz **2.270**

Die aktuelle *IDW Textausgabe Wirtschaftsgesetze* enthält alle wichtigen nationalen und europäischen Normen, die Prüfer, Berater und Fachkräfte aus Unternehmen für ihre tägliche Arbeit benötigen.

Die Neuauflage hat den **Rechtsstand 1. Januar 2021**. Wesentliche Änderungen im Vergleich zur Voraufgabe haben sich vor allem durch die Umsetzung mehrerer EU-Richtlinien in nationales Recht ergeben:

- Änderungen u.a. des Handelsgesetzbuchs im Hinblick auf ein einheitliches elektronisches Format für Jahresfinanzberichte (ESEF),
- Änderungen des Kreditwesengesetzes durch das Risikoreduzierungs-gesetz sowie
- das neu in die Textsammlung aufgenommene Unternehmensstabilisie-rungs- und - restrukturierungsgesetz (StaRUG), das den gesetzlichen Rahmen für die außerinsolvenzliche Sanierung von Unternehmen bildet; gleichzeitig wurde mit dem Sanierungs- und Insolvenzrechtsfortentwick-lungsgesetz die Insolvenzordnung in wesentlichen Teilen geändert.

Weitere Änderungen im Gesellschafts- und Insolvenzrecht haben sich durch Sonderregelungen ergeben, mit denen der Gesetzgeber auf die **Auswirkungen der COVID-19-Pandemie** reagiert hat.

Berücksichtigt sind ferner weitere Einzelanpassungen, u.a. im Wertpapier-handelsgesetz, im Steuerberatungsgesetz, in der Wirtschaftsprüferordnung sowie im Betriebsrentengesetz.

Die Vorteile der *IDW Wirtschaftsgesetze* auf einen Blick:

- Zugriff auf die Online-Ausgabe
- klar strukturierte Inhalts- und Gesetzesübersicht
- praktisches Griffregister
- Kennzeichnung von Änderungen zur Voraufgabe durch Randstriche und Quellenangaben

Käufer des aktuellen Buches können bis zum Erscheinen der nächsten Auflage kostenfrei auf die **Online-Ausgabe** zugreifen. Diese enthält zusätzliche Gesetzestexte, die nicht abgedruckt wurden, um die Hand-lichkeit der Textausgabe zu erhalten.

